

Angaben zur Störfallverordnung

Die Anwendbarkeit der 12. BImSchV ergibt sich aus dem Vorhandensein gefährlicher Stoffe gemäß den Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV. Hierbei gelten als „gefährliche Stoffe“ Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen.

Die Mengenschwellen werden unterschieden in Mengenschwellen nach Spalte 4, bei deren Überschreitung ein Betriebsbereich der unteren Klasse vorliegt und der Betreiber die „Grundpflichten“ nach 12. BImSchV zu erfüllen hat, und Mengenschwellen nach Spalte 5, bei deren Überschreitung der Betreiber eines Betriebsbereiches der oberen Klasse die „erweiterten Pflichten“ nach 12. BImSchV zu erfüllen hat.

Um die tatsächliche IST-Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe in Relation mit den Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV setzen zu können, werden diese aufgrund ihrer Gefährlichkeitsmerkmale (toxisch, umweltgefährlich usw.) in Gefahrenkategorien eingestuft bzw. auch als Einzelstoff betrachtet. Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe wird nach einer Summenregelung verfahren, bei der die einzelnen Quotienten aus vorhandener Menge zur jeweiligen Mengenschwelle der einzelnen Kategorien und Einzelstoffe addiert werden. Ergibt sich hierbei eine Quotientensumme ≥ 1 , ist die entsprechende Mengenschwelle erreicht oder überschritten und es liegt ein Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 StörfallV vor.

Zur Überprüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung erfolgt nachfolgend die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen entsprechend der Anmerkung 1 zur Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV.

Die Bewertung von Abfällen erfolgt ebenfalls nach dem Stoffrecht und nicht nach dem Abfallrecht. Das Abfallrecht legt gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (HP-Kriterien) fest, die nicht exakt den Gefahrenmerkmalen des Stoffrechts entsprechen. Die Störfallverordnung bezieht sich auf das Stoffrecht und es sind die Vorgaben und Methoden zur Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung auf die einzustufenden Abfälle anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die explizit in der CLP-Verordnung vorgegebenen Methoden zur Einstufung von Stoffen und Zubereitungen auf Abfälle Anwendung finden. Dies gilt auch für die Methoden zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren und der Umweltgefährlichkeit von Gemischen aufgrund der Konzentrationen ihrer Inhaltsstoffe.

Da die Zuordnung von Abfällen und Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu den Stoffkategorien des Anhangs I der Störfallverordnung, einschließlich der Bestimmung der für diese Abfälle relevanten Mengenschwellen, nicht unproblematisch ist,

wurde von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ein Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ erstellt (Leitfaden KAS 25).

Eine Verbindlichkeit zur Anwendung des Leitfadens KAS 25 ist für das Unternehmen jedoch nicht gegeben, da der Leitfaden keine Rechtsvorschrift oder normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und kein antizipiertes Sachverständigengutachten wie die TA Luft ist. Der Leitfaden soll lediglich den Vollzug für behördliche Entscheidungen erleichtern, indem er Anhaltspunkte liefert, wo tieferes Wissen über einen Abfall fehlt.

Darüber hinaus ist von der Kommission vorgesehen, u. a. aufgrund der Stellungnahme der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 23. September 2014 sowie der aktuellen Änderungen im Störfall- und Abfallrecht, den Leitfaden zu überarbeiten.

Zusätzlich erarbeitete das Ministerium für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine Vollzugsunterstützung zur Einstufung von gefährlichen Abfällen in die Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV.

Die Vollzugsunterstützung teilt die nach AVV gekennzeichneten gefährlichen Abfälle in drei Gruppen mit unterschiedlicher Störfallrelevanz ein. Gefährliche Abfälle, die störfallrechtlich nicht relevant sind, wurden in Gruppe 1 zusammengefasst. Hierunter fallen beispielsweise Elektroaltgeräte, die im Wesentlichen dem Produkt ähneln, oder Abfälle, bei denen die gefährlichen Stoffe fest in der Matrix gebunden sind. In Gruppe 2 sind Abfälle eingestuft, bei denen die Störfallrelevanz im Einzelfall zu bewerten ist. Demnach sind der Gruppe 3 gefährliche Abfälle zugeordnet, die im Regelfall der Störfallverordnung unterliegen.

Der wesentliche Anteil des Anlageninputs stellen Abfälle aus Ölabscheidern dar. Diese machen ungefähr einen Anteil von 80 % des Anlageninputs und damit der Durchsatz- und Lagermenge aus. Abfälle aus Ölabscheidern sind gefährliche Abfälle, die unter die Abfallschlüsselnummer 13 05 08* (Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern) fallen. Gemäß Vollzugsunterstützung sind diese Abfälle der Gruppe 1 zuzuordnen und somit als nicht störfallrelevant zu bewerten.

Bei den weiteren angelieferten und gehandhabten Abfällen handelt es sich in erster Linie um nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallkataloges, die störfallrechtlich nicht weiter zu betrachten sind.

Die beantragten gefährlichen Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaften i. S. der Störfallverordnung eine Störfallrelevanz aufweisen können, werden nur in geringen Mengen gehandhabt und dienen in erster Linie zur Abrundung des Produktportfolios. Da in der geplanten Behandlungsanlage eine Fällung von Schwermetallen vorgesehen ist, erfolgt in jedem Fall eine Analyse bzw. Deklarationsanalyse im Vorfeld der Anlieferung, um die Behandelbarkeit der Abfälle zu überprüfen. Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht behandelt wer-

den können, werden nicht in der Anlage aufgenommen, sondern externen Entsorgungsanlagen zugeführt.

Zudem kann aufgrund der Annahmekriterien ausgeschlossen werden, dass entzündliche Flüssigkeiten in der Anlage angenommen werden. Die Annahmekriterien sehen vor, dass ausschließlich Abfälle mit einem Flammpunkt von $> 60\text{ °C}$ angenommen werden. Somit kann die Gefahrenkategorie P5a/b/c ausgeschlossen werden.

Die Annahme und Behandlung von schwermetallhaltigen Abfällen erfolgt insbesondere zur Abrundung der Unternehmensleistung und ist daher nur in geringen Mengen vorgesehen. Abfälle mit Schwermetallen können, je nach Konzentration und Art des Schwermetalls, als akut toxisch gemäß der Gefahrenkategorie H2 eingestuft werden. Toxische Abfälle (H2) werden maximal mit einer Menge von 45 t am Standort gelagert. Die Mengenschwelle gemäß Anhang 1 der Störfallverordnung für akut toxische Stoffe der Gefahrenkategorie H2 (50 t) wird somit unterschritten.

Die Anlieferung umweltgefährdender gefährlicher Abfälle kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der wesentliche Anteil (ca. 80 %) der am Standort gelagerten und gehandhabten gefährlichen Abfälle stellen nicht störfallrelevante Inhalte aus Ölabscheidern dar. Somit kann der Anteil an umweltgefährdenden Abfällen (Gefahrenkategorie E1/E2), ohne Berücksichtigung der angelieferten nicht gefährlichen Abfälle, mit ca. 20 % angegeben werden. Im Hinblick auf eine Gesamtlagermenge von 195 t würde sich im „Worst-Case“ eine Lagermenge von rund 95 t umweltgefährdender Abfälle ergeben. Insgesamt werden die Mengenschwellen der Stoffliste in Anhang 1 der Störfallverordnung unterschritten.

Sofern gefährliche Abfälle angeliefert werden, die im Sinne der Störfallverordnung einzustufen sind, wird beachtet, dass die in der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen nicht überschritten werden. Bei Abfällen mit unterschiedlichen Gefahrenkategorien wird die Quotientenregel entsprechend berücksichtigt.

Für die Darstellung der am Standort gehandhabten gefährlichen Abfälle sowie die störfallrechtliche Bewertung der einzelnen Abfallstoffe gemäß den obigen Ausführungen verweisen wir auf den in Anlage 12 beigefügten Abfallkatalog mit der störfallrechtlichen Einstufung der Abfälle.

Aufgrund der vorrausgegangenen Darstellung fällt die Breideneichen GmbH somit nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.